



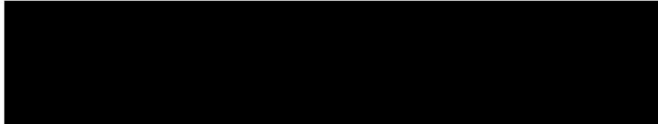
**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



Nur per E-Mail:



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

FAX

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 08.07.2020

GESCHÄFTSZ.

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Interne Weisungen bzgl. der Covid-19-Pandemie“ [#184149]**  
HIER Einschätzung zur Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung  
BEZUG Ihre E-Mail v. 20. Mai 2020

Sehr geehrter 

nach Eingang der Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) komme ich auf die Angelegenheit zurück. Das BMVg hat mitgeteilt, dass der Vorgang aus Anlass meines Schreibens nochmals überprüft wurde und das BMVg an seiner Vorgehensweise festhalten wird.

Sie machen geltend, dass die Anforderung Ihrer Postanschrift unzulässig sei, da das BMVg zwar mitgeteilt habe, dass ein ablehnender Bescheid zu erlassen sei, die tragenden Gründe Ihnen aber immer noch nicht ersichtlich seien.

Aus der [öffentlich geäußerten](#) Rechtsauffassung des BfDI zum Themenkomplex möchte ich den hier relevanten Abschnitt zitieren:

*„Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung der Postadresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt.“*



*tigt. Dem Antragsteller ist allerdings einzelfallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung der Postadresse erforderlich ist. Der nach Mitteilung von Name und Postanschrift zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht vollinhaltlich vorweggenommen werden“.*

Die Begründung einer Adressanforderung soll dem Antragsteller offenlegen, *ob*

- *Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen,*
- *Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen sind oder*
- *Gebühren zu erheben sind,*

wobei jeder dieser Gründe allein die Anforderung der Adresse als personenbezogenes Datum rechtfertigt. Mit der Begründung soll dem Antragsteller offen gelegt werden, warum im Einzelfall die Verarbeitung dieses personenbezogenen Datums erforderlich ist.

Weitere Informationen – wie z.B. die konkret nach Ansicht der Behörde entgegenstehenden Ausschlussgründe – beziehen sich regelmäßig nicht auf die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, sondern lediglich auf den Inhalt eines späteren Bescheides.

Die Vorgehensweise des Ministeriums ist in diesem Einzelfall nicht zu beanstanden. Die Begründung führt aus, dass „*ein ablehnender Bescheid zu erstellen sein wird*“ (vgl. Mail des BMVg v. 5. Mai 2020 13:11). Dies lässt klar erkennen, dass es um einen Ausschluss des Informationszugangs, aber nicht um Drittbeteiligungen/Schwärzungen oder Gebühren geht. Weder das Datenschutzrecht noch das IFG verlangen, dass in diesem Verfahrensstadium der spätere IFG-Bescheid vollinhaltlich vorweggenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

